

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 1. April 2022

A. Allgemeiner Teil

Ab dem 3. April 2022 richtet die Landesregierung die Schutzmaßnahmen an den neuen bundesrechtlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aus, sodass sich die 12. Corona-Verordnung der Landesregierung auf zentrale Basisschutzmaßnahmen beschränken wird. Auch für den Schulbereich lässt § 28a Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b IfSG nur noch Regelungen zur Testpflicht zu. Dementsprechend entfallen die meisten Schutzmaßnahmen, wie insbesondere die Maskenpflicht sowie Kontaktbeschränkungen im Falle eines in einer Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe auftretenden Falles einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Die Omikron-Variante des Virus breitet sich allerdings nach wie vor stark in der Bevölkerung aus. Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner beträgt derzeit 1.586,8 (Stand: 31. März 2022; [Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts](#)). Insbesondere vor dem Hintergrund des Wegfalls der Maskenpflicht ist es daher erforderlich, die Teststrategie an den Schulen fortzuführen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen. Außerdem wird die Möglichkeit der Präsenzpflichtbefreiung von vulnerablen Schülerinnen und Schülern aus Fürsorgegründen beibehalten und auf eine schulrechtliche Verordnungsermächtigung gestützt.

Für den Fall der konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und eines dementsprechenden Landtagsbeschlusses bleiben ferner zusätzliche Schutzmaßnahmen vorbehalten.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeines)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die von der Verordnung erfassten Einrichtungen. Neben den im Schulgesetz geregelten Einrichtungen sind dies aufgrund des Sachzusammenhangs auch die kommunalen Betreuungsangebote für Schulkinder.

Zu Absatz 2

Aufgrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen ist verantwortungsvolles Handeln weiterhin notwendig. Es wird daher dringend empfohlen, weiterhin eigenverantwortlich eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie eine ausreichende Hygiene nebst dem regelmäßigen Belüften von geschlossenen Räumen einzuhalten. Eine rechtliche Verpflichtung folgt hieraus nicht.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können, dass ihre Teilnahme am Präsenzunterricht für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit dem Risiko eines schweren Verlaufs der Coronavirus-Krankheit-2019 verbunden ist, können auf Antrag von der Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen.

Die ärztliche Bescheinigung ist deshalb der Schulleitung zunächst zur Prüfung, ob das Risiko eines schweren Verlaufs der Coronavirus-Krankheit-2019 glaubhaft gemacht wurde, zu überlassen. Die Bescheinigung wird den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern nach der Prüfung zurückgegeben und die Vorlage entsprechend vermerkt, es sei denn, die Bescheinigung gibt Anlass dazu, eine Folgebescheinigung anzufordern, weil die Glaubhaftmachung nach Einschätzung der Schulleitung nur für eine begrenzte Zeitdauer erfolgt ist.

Die Bescheinigung kann von der Schulleitung vorläufig einbehalten werden, wenn sie den Anforderungen nicht genügt und das Verfahren deshalb mit deren Vorlage nicht abgeschlossen werden kann. Sie ist zurückzugeben, sobald die Klärung abgeschlossen ist.

Zur häuslichen Gemeinschaft können auch Angehörige gezählt werden, die zwar nicht im selben Haushalt, aber im selben Haus leben und zu denen regelmäßiger persönlicher Kontakt besteht, wie z.B. die Großeltern.

Durch diese Ausnahmebestimmung wird besonderen Einzelfällen Rechnung getragen, in denen die Teilnahme am Präsenzbetrieb für die Schülerin oder den Schüler selbst oder

eine nahestehende Person mit einem außergewöhnlich hohen Risiko verbunden wäre und daher eine besondere Härte darstellen würde.

Zu den Sätzen 2 bis 5

Der Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht ist aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres zu stellen. Die Willenserklärung kann auch noch im laufenden Schuljahr abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht erst später eintreten oder sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht kann von der Schulleitung widerrufen werden, so dass die Schulpflcht dann wieder in der Präsenz zu erfüllen ist. Der Widerruf erfolgt von Amts wegen, d. h. ohne eine Antragstellung, wenn nach Kenntnis der Schulleitung die Voraussetzungen für eine Präsenzpflchtbefreiung nicht mehr vorliegen. Ebenfalls kann der Widerruf auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können die Präsenzsulpflcht also nicht allein durch einseitige Erklärung wiederaufleben lassen.

Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, erfüllen ihre Schulpflcht durch Teilnahme am Fernunterricht. Bei Durchführung des Fernunterrichts ist zu beachten, dass eine Übertragung von Bild und Ton aus dem häuslichen Umfeld nur bei freiwilliger Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig ist. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten deren eigene Zustimmung erforderlich.

Zu § 2 (Testung)

Zu Absatz 1

Aufgrund des nach wie vor sehr hohen Infektionsgeschehens sind Testungen aktuell im Schulbetrieb weiterhin geboten, um größere Ausbruchsgeschehen zu verhindern, früh zu erkennen und effektiv einzudämmen. Dies gilt insbesondere, da eine Maskenpflcht an Schulen im Rahmen der neuen bundesgesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr vorgesehen ist und das Risiko, sich in Innenräumen mit dem Coronavirus anzustecken, nach wie vor sehr hoch ist. Hinzu kommt, dass in Schulen während des Unterrichts und der Betreuungsangebote die Räumlichkeiten von mehreren (haushaltsfremden) Personen über längere Zeit genutzt werden, was das Risiko einer Infektion

zusätzlich erhöht (https://mwk.baden-wuerttemberg.de/211220_3.Stellungnahme_Expertenkreis_Aerosole.pdf). Das Testen ist daher zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, Kinder und der Beschäftigten vor Infektionen und schweren Krankheitsverläufen sowie zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts geeignet, erforderlich und angemessen. An dieser Einschätzung hält der Ordnungsgeber vorerst für einen kurzen Zeitraum von zwei Wochen bis zum Beginn der Osterferien fest. Den Vorgaben der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH BW) entsprechend sind die Maßnahmen in kurzen Zeitabständen auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Der Ordnungsgeber wird daher erneut bewerten, ob die Reihentestungen zur Beobachtung des Ausbruchsgeschehens und dem raschen Unterbrechen von Infektionsketten weiterhin erforderlich sein werden. In dem Zusammenhang ist auch der saisonbedingte Rückgang der Atemwegsinfekte in die Bewertung einzubeziehen.

Zu Satz 1

Das zweimalige Testangebot besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der Schülerinnen und Schüler.

Für das an den Schulen tätige Personal wird an jedem Präsenztag ein COVID-19-Schnelltest oder ein PCR-Test angeboten. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 durch engmaschige Kontrollen des Personals verringert wird. Dies dient für einen weiteren kurzen Zeitraum als Vorsichtsmaßnahme angesichts des nach wie vor sehr hohen Infektionsgeschehens und insbesondere mit Blick auf die zum 3. April 2022 weitreichende Aufhebung der Schutzmaßnahmen. Es wird im Anschluss erneut zu prüfen sein, ob und mit welcher Intensität weitere Reihentestungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens erforderlich sein werden.

Zu Satz 2

Bei Personen, die eine COVID-19-Erkrankung überstanden haben, können PCR-Tests noch für einige Zeit ein positives Ergebnis aufweisen, weil noch Rückstände viralen Erbguts vorhanden sind. In der Regel handelt es sich aber nicht mehr um vermehrungsfähige Viren, sodass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht ([Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Testung von Patientinnen und Patienten auf SARS-CoV-2/Positive PCR-Ergebnisse bei Genesenen, Stand 07.03.2022](#)). Um zu vermeiden, dass die ganze Klasse oder Lerngruppe infolge eines falsch positiven PCR-Pooltestergebnisses nachgetestet werden

muss, ist für Personen, die aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus absonderungspflichtig waren, eine Teilnahme an PCR-Pooltests frühestens 14 Tage nach Ende der Absonderung wieder zulässig. Bis dahin erfolgt die Testung dieser Personen mittels Antigentest. Die restliche Gruppe kann weiterhin am PCR-Pooltest teilnehmen.

Zu Satz 3

Mit zunehmendem Zeitabstand zur Grundimmunisierung können sich auch Geimpfte und Genesene mit SARS-CoV-2 infizieren und dann das Virus ohne eigene Symptome oder im Rahmen einer milden Erkrankung weitergeben. Eine Auffrischungsimpfung kann diese Gefahr zwar deutlich reduzieren, aber nicht in jedem Fall verhindern. Um die Verbreitung der hochansteckenden Omikron-Variante des Coronavirus einzudämmen und Infektionsketten in den Einrichtungen frühzeitig zu unterbrechen, ist es daher sinnvoll, dass sich auch quarantänebefreite Personen, die am Präsenzbetrieb teilnehmen, regelmäßig testen. Daher erhalten quarantänebefreite Personen von den Einrichtungen zweimal pro Woche das Angebot, sich mittels Antigentest freiwillig zu testen.

Der Immunstatus der Schülerinnen und Schüler wird nicht vorsorglich erhoben. Diese haben jedoch die Möglichkeit, die Ausnahme von der Testpflicht durch die Vorlage eines Nachweises des Immunstatus glaubhaft zu machen. Bei der Organisation der Testungen sind hinreichende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes zu ergreifen.

Zu Satz 4

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Organisation der Testungen und Kontrolle der Zutrittsbeschränkungen des § 3 liegt im erheblichen öffentlichen Interesse im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 g sowie im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der DS-GVO.

Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Betroffenen. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner Schutz- und Fürsorgepflichten, die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern und dem vulnerablen Personal bestehen, zu ermöglichen.

Zu Satz 5

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule; die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 41 Absatz 1 Schulgesetz.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Testungen gibt den Schulen den erforderlichen Freiraum, um auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, verpflichtet die Schulleitungen aber dennoch, bei der Festlegung den Infektionsschutz in größtmöglichen Maße zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, auf welche Weise der gemäß § 3 Absatz 1 erforderliche Testnachweis erbracht werden kann.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Testnachweis, der zur Vermeidung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist, kann durch Teilnahme an einer Testung an der Schule erbracht werden, wobei die Testung der Schülerinnen und Schüler aus organisatorischen Gründen nicht zwingend zu Beginn des Schultages erfolgen muss, sondern auch zeitversetzt im Laufe des Tages erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Wer an den in der Schule stattfindenden Testungen nicht teilnehmen möchte, kann den Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (CoronaTestV) vom 21. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung durchführen lassen. Dies sind die Testzentren ebenso wie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie die Rettungs- und Hilfsorganisationen.

Darüber hinaus kann der Testnachweis auch durch die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durchgeführte Testung erbracht werden. Diese Möglichkeit kommt beispielsweise für Eltern in Betracht, die den Testnachweis für den

Zutritt zur Schule benötigen und bereits im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit getestet wurden.

Zu Buchstabe b

Schülerinnen und Schüler der Grundschulen sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Gleiches gilt für die Kinder der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten. Die Testung kann daher nach entsprechender Entscheidung der Schulleitung auch durch die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich durchgeführt werden. Im letzteren Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Erziehungsberechtigten auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen.

Legt die Schulleitung fest, dass die Testungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler auf eigene Rechnung.

Für sämtliche Testnachweise im Sinne von Satz 1 Nummer 2 gilt in allen Einrichtungen, dass der Nachweis von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen ist, an denen die jeweilige Klasse oder Lerngruppe ein Testangebot an der Schule erhält. Für sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest. Wird von diesen Personen die Einrichtung nur einmalig betreten, legen sie den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor.

Zu Satz 2

Werden Testnachweise nach Satz 1 Nummer 2 vorgelegt, darf die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegen.

Zu Satz 3

Wird die Testung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b im häuslichen Bereich durchgeführt, sind grundsätzlich die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Testkits zu verwenden um sicherzustellen, dass nur Tests zum Einsatz kommen, die über die erforderliche Sensitivität verfügen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen. Diese können die Selbsttestung daher ebenfalls außerhalb der Einrichtungen durchführen.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass die Möglichkeit der Eigenbescheinigung für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal ausgeschlossen ist. Die Testung muss daher in der Einrichtung und unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchgeführt werden, sofern kein Testnachweis einer anderen gemäß § 6 Absatz 1 CoronaTestV zugelassenen Stelle vorgelegt wird.

Die beaufsichtigte Durchführung in der Einrichtung dient dazu, den Eltern der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht immunisiert sind, eine zusätzliche Sicherheit zu geben, dass das Risiko einer Übertragung des Virus über die Lehrkräfte minimiert wird.

Zu § 3 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden. Für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die keinen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 2 vorlegen, besteht daher ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an öffentlichen Schulen, in den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft sowie bei Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte an der Schule. Durch die Bezugnahme auf § 2 Absatz 2 wird klargestellt, welche Testnachweise den Erfordernissen der Nachweispflicht genügen.

Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht, weil sie keinen negativen Testnachweis vorlegen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Fernunterricht und verletzen ihre Schulbesuchspflicht.

Zu Satz 2

Die Testpflicht gilt auch für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die nicht in der Schule stattfinden. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass beispielsweise auch auf Klassenfahrten und während Schullandheimaufenthalten regelmäßige Testungen der nicht-quarantänebefreiten Personen stattfinden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausnahmen vom Zutrittsverbot und von der Testpflicht.

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die weder einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 2 erbringen noch einen Nachweis über den Status einer „quarantänebefreiten Person“ im Sinne von § 1 Nummer 11 der Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) vom 14. Dezember 2021 in der Fassung vom 18. März 2022 vorlegen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen zugelassen. Andernfalls würde eine Verzögerung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Studium und Beruf haben könnte.

Eine entsprechende Ausnahme wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen

gewährt, die für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit ausschließlich in Präsenz an der Schule erbracht werden können.

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen allerdings zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie in räumlicher Trennung von den getesteten Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Nummer 2

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ganz besonders auf die Betreuung in der Schule angewiesen. Da die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen im Fernunterricht nicht hinreichend erfüllt werden können, muss gewährleistet werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen auch dann am Präsenzunterricht teilnehmen können, wenn z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Nummer 3

Von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises ausgenommen sind quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung.

Quarantänebefreit ist demnach jede nicht positiv getestete asymptomatische Person, die

- mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
- lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,

- einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
- positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
- zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt.

Zu den Nummern 4 und 5

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Schulgelände aus zwingenden Gründen kurzzeitig oder außerhalb der Betriebszeiten betreten müssen. Dies gilt beispielsweise für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen und für Personen, die Unterrichtsmaterial für den Fernunterricht benötigen. Umfasst sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung sowie das zeitgleiche Außerkrafttreten der CoronaVO Schule vom 7. Januar 2022 in der Fassung vom 18. März 2022. Absatz 2 legt das Außerkrafttreten der Verordnung mit Ablauf des 13. April 2022 (Beginn der Osterferien) fest.